

Ergänzung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben

„Steinbruch Wurgwitz 3“

Ihre Zeichen: 4717.4-02/8

Sehr geehrter Herr Seidel,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die vorgelegten Unterlagen präzisieren die zeitliche Einordnung der Kompensationsmaßnahmen und die Angaben zur Oberflächenentwässerung, zur Verbringung von Fremdmaterialien sowie zu den Halden und Wällen.

Für die Anlage der Lärm- und Sichtschutzwälle, die dauerhaft erhalten bleiben, ist die Verwendung von bis zu Z 2-Erde und -Bauschutt geplant.

Für die Anlage der Lagerfläche soll maximal Z 1.1-Erde und -Bauschutt verwendet werden. Das Restloch soll ebenfalls mit Bau- und Abbruchabfällen verfüllt werden. Es wird davon ausgegangen, dass zu 10 % Z 2-, zu 15 % Z 1.2-, zu 25 % Z 1.1- und zu 50 % Z 0-Material verwendet wird.

Diese Anlage einer Bauschuttdeponie lehnen wir ab.

Es sollten ausschließlich Abraummassen aus dem Tagebau verwendet werden.

Würden zur Anlage von Lärm- und Sichtschutzwällen zusätzliche Materialien benötigt werden, dürfte ausschließlich nur Z 0- und Z 1.1-Material verwendet werden.

Das Bewilligungsfeld und seine Umgebung ist durch wertvolle Biotope mit Bergwiesen und Streuobstbeständen gekennzeichnet. Die Verbringung bergbaufremder Massen ist mit einem zu hohem Risiko des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen verbunden.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).